Zollverordnung
für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet.
Vom 13. Juni 1903.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und der Allerhöchsten Verordnungen vom 1. Juli 1902 und vom 7. November 1902 wird unter Aufhebung der Zollordnung für das ostafrikanische Schutzgebiet vom 1. Januar 1899 und der Zollordnung für die Binnengrenze des ostafrikanischen Schutzgebiets vom 5. März 1900 sowie der zu diesen Verordnungen erlassenen Ausführungs- und Abänderungsbestimmungen verordnet, was folgt:

Zollgebiet.

§ 1.

Als Zollinland oder Zollgebiet gilt das deutsch-ostafrikanische Festland nebst den dazu gehörenden Inseln. Als Zollausland werden alle nicht zu Deutsch-Ostafrika gehörenden Gebiete angesehen. Die Zollgrenze wird gebildet landeinwärts durch die Landesgrenzen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets, seewärts durch die jedesmalige den Meeresspiegel begrenzende Linie des Landes.

Der Gouverneur ist ermächtigt, Bestimmungen über etwa erforderlich werdende Zolleinschlüsse und Zollausschlüsse zu treffen.

Allgemeine Bestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

§ 2.

Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Kunst- und Gewerbefleisses dürfen, vorbehaltlich der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Ausnahmen, ein-, aus- und durchgeführt werden.

§ 3.

Die Ein- und Ausfuhr darf nur an bestimmten, mit Zollstellen versehenen, öffentlich bekannt gemachten Plätzen stattfinden.

§ 4.

Die Ein-, Aus-, und Durchfuhr von Feuerwaffen, Schiessbedarf und Sprengstoffen aller Art unterliegt den darüber erlassenen und noch zu erlassenden besonderen Verordnungen.

§ 5.

Sonstige Ausnahmen von dem im § 2 ausgesprochenen Grundsatz können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt ausserordentlicher Umstände sowie aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Teil des Schutzgebietes durch den Gouverneur angeordnet werden.